



Schlesischer Kreisblatt.

Bon diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Th. für ein Vierteljahr.
Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Th. berechnet.

Stück 5f.

Tybnit, den 16. December,

1843.

Verordnungen des Königlichen Landrathäusches.

256) Bei Revision der directen Steuerverwaltung, Seitens der Königlichen Hochlöblichen Regierung hat sich herausgestellt, daß

1) über die Erhebung a) der Grundsteuer, b) der Klassensteuer und c) der Gewerbesteuer, nicht besondere Hebemanuale geführt werden, sondern, daß die Steuer zusammen in ein Manual gebucht und daß

2) zur Controlirung der Steuer-Ab- und Zugänge von den Ortsbehörden nicht die in den Erhebeinstructionen vom 18. August 1820, in Betreff der Klassensteuer, und vom 24. November hinsichts der Gewerbesteuer, vorgeschriebenen Notizregister geführt werden.

Obgleich den Ortsbehörden von hier aus über die Führung der Hebemanuale schon viele und ausführliche Verfüungen und Anweisungen gegeben worden sind, so finde ich demnach aus Veranlassung einer neuerdings an mich ergangenen Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung vom 14. d. M., genehmigt, Nachstehendes zur genauesten und unabweichbarsten Befolgung zu bestimmen: 1) das Hebemanual über die Grundsteuer muß sich auf die Subrepartition, 2) das über die Klassensteuer auf die festgesetzte Aufnahmelisten, und 3) das über die Gewerbesteuer auf den von dem Kreissteuereinnahmer zu fertigenden Extract gründen. Die Formen dieser 3